Bebauungsplan 54 „Etapler Platz“

Behandlung der Anregungen gem. § 3 Abs.1 und Abs. 2 BauGB der Bürger

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
1	Eheleute Rudi Peise, Am Schwarzen Weg 5, 42499 Hückeswagen	08.04.2004	Die Bürger lehnen den Bau der geplanten Stadtstraße ab, da die bisher von Verkehrslärm wenig beeinträchtigten Wohnungen Am Schwarzen Weg 5-11 durch den Bau dieser Straße trotz Lärmschutz mit Lärm belästigt würden. Zudem trüge der Lärmschutz durch seine Art und Höhe zu einer erheblichen optischen Verschlechterung bei.	Die Verlagerung des Verkehrs aus der Innenstadt auf die Stadtstraße ist seit langem verkehrspolitisches Ziel der Stadt Hückeswagen und wird als notwendig eingestuft, um den Innenstadtbereich zu entlasten und somit eine leistungsfähige Umgehungsstraße zu schaffen. Daher wird nicht auf die Umsetzung der Stadtstraße verzichtet. Nach Prüfung mehrerer alternativer Straßenentwürfe stellt der nun im Plan dargestellte Entwurf die günstigste Lösung unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange dar. Der Schutz der Wohnnutzung vor dem durch den Straßenbau aufkommenden Verkehrslärm wird durch den Bau einer Lärmschutzanlage gewährleistet. Regelungen zu Schallschutzmaßnahmen an Verkehrswegeanlagen sind abschließend im BImSchG § 41 ff., der 16. BImSchV und der 24. BImSchV getroffen. Demnach sind durch Verkehrsgeräusche hervorgerufene schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik soweit wie möglich zu vermeiden. Hierzu trägt in der Planung der aktive Lärmschutz bei (planungsrechtlich gesichert als Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).	Der Anregung wird nicht gefolgt. **<u>Beschluss:</u>** **Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt mit 2 Gegenstimmen entsprechend dem Beschlussentwurf.**
2	Eheleute Robert Cichowski, Am Schwarzen Weg 9, 42499 Hückeswagen	08.04.2004	Die Bürger fordern, den Bau der Stadtstraße aufzugeben oder zumindest zurückzustellen und vorrangig den Bau der Äußeren Ortsumgehung mit allen Mitteln zu fördern. Ob und in welcher Form dann noch der Bau der Stadtstraße erforderlich sei, sollte anschließend geprüft werden.		
3	Walter Frank, Am Schwarzen Weg 5, 42499 Hückeswagen	08.04.2004			
4	Maria Lorenz, Am Schwarzen Weg 7, 42499 Hückeswagen	08.04.2004 bzw. 18.04.2004			
5	Hannelore Thiel, Am Schwarzen Weg 7, 42499 Hückeswagen	08.04.2004 bzw. 20.04.2004			
6	Alexandra Mellin, Am Schwarzen Weg 9, 42499 Hückeswagen	08.04.2004 bzw. 17.04.2004			
7	Monika Markovic, Am Schwarzen Weg 7, 42499 Hückeswagen	08.04.2004 bzw. 19.04.2004			

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
8	Brigitte Jensen, Am Schwarzen Weg 7, 42499 Hückeswagen	08.04.2004 bzw. 18.04.2004		Im 2. Rang folgen Maßnahmen des passiven Lärmschutzes, die durch die Regelungen der 24. BImSchV abschließend geregelt sind und die im Geltungsbereich des Bebauungsplans an entsprechende Randbedingungen geknüpft sind. Mit den festgelegten Maßnahmen wird insgesamt gewährleistet, dass die gesetzlichen Anforderungen an ein gesundes Wohnen eingehalten werden. Die optische Ausgestaltung der aktiven Lärmschutzmaßnahme ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Zur Vermeidung von optischen Beeinträchtigungen des städtebaulichen Umfeldes werden derzeitig abschließend noch verschiedene Gestaltungsvarianten für die Lärmschutzanlagen geprüft. Hier wäre z.B. eine Begrünung der geplanten Lärmschutzanlage denkbar.	
9	Karin Lehmann, Am Schwarzen Weg 5, 42499 Hückeswagen	08.04.2004 bzw. 19.04.2004			
10	Manuela Bach, Am Schwarzen Weg 9, 42499 Hückeswagen	08.04.2004			
11	Eheleute Bronislaw Z. Budych, Am Schwarzen Weg 5, 42499 Hückeswagen	08.04.2004			
12	Monika Pechner, Am Schwarzen Weg 7, 42499 Hückeswagen	08.04.2004 bzw. 18.04.2004			
13	Martina Müller, Am Schwarzen Weg 9, 42499 Hückeswagen	08.04.2004			
14	Nermin Sander, Am Schwarzen Weg 7, 42499 Hückeswagen	08.04.2004 bzw. 19.04.2004			
15	Christel Schmitz, Am Schwarzen Weg 5, 42499 Hückeswagen	08.04.2004 bzw. 19.04.2004			

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
16	Ronny Schanze, Am Schwarzen Weg 5, 42499 Hückeswagen	08.04.2004 bzw. 19.04.2004			
17	Eheleute Ingrid von der Warth, Am Schwarzen Weg 11, 42499 Hückeswagen	08.04.2004			
18	Doris Nitzsche, Am Schwarzen Weg 11, 42499 Hückeswagen	08.04.2004 bzw. 25.04.2004			
19	Hannelore Grimberg, Am Schwarzen Weg 11, 42499 Hückeswagen	08.04.2004 bzw. 19.04.2004			
20	Eheleute Frank Runge, Am Schwarzen Weg 11, 42499 Hückeswagen	08.04.2004 bzw. 19.04.2004			
21	Heike Sauerwein, Am Schwarzen Weg 11, 42499 Hückeswagen	08.04.2004			
22	Marcus Risch, Am Schwarzen Weg 11, 42499 Hückeswagen	22.04.2004 bzw. 24.04.2004	a.) Der Bürger spricht sich gegen die Planung aus, da die Umgehungsstraße eine erhebliche Verschlechterung der Wohnqualität darstelle.	a.) Die Verlagerung des Verkehrs aus der Innenstadt auf die Stadtstraße ist seit langem verkehrspolitisches Ziel der Stadt Hückeswagen und wird von der Stadtverwaltung als notwendig eingestuft, um den Innenstadtbereich zu entlasten und	Der Anregung wird nicht gefolgt. **Beschluss:** **Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt mit 2 Gegenstimmen entsprechend dem Beschlussentwurf.**

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
.. 22				somit eine leistungsfähige Umgehungsstraße zu schaffen, so dass die Innenstadt im Bereich um den Etapler Platz eine neue Aufenthaltsqualität erhält. Daher wird nicht auf die Umsetzung der Stadtstraße verzichtet. Nach Prüfung mehrerer alternativer Straßenentwürfe stellt der nun im Plan dargestellte Entwurf die günstigste Lösung unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange dar. Der Schutz der Wohnnutzung vor dem durch den Straßenbau aufkommenden Verkehrslärm wird durch den Bau einer Lärmschutzanlage gewährleistet. Regelungen zu Schallschutzmaßnahmen an Verkehrswegeanlagen sind abschließend im BImSchG § 41 ff., der 16. BImSchV und der 24. BImSchV getroffen. Demnach sind durch Verkehrsgeräusche hervorgerufene schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik soweit wie möglich zu vermeiden. Hierzu trägt in der Planung der aktive Lärmschutz bei (planungsrechtlich gesichert als Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB). Im 2. Rang folgen Maßnahmen des passiven Lärmschutzes, die durch die Regelungen der 24. BImSchV abschließend geregelt sind und die im Geltungsbereich des Bebauungsplans an entsprechende Randbedingungen (Tabelle der Lärmschutzbereiche / Lärmpegelbereiche) geknüpft sind. Mit den festgelegten Maßnahmen wird insgesamt gewährleistet, dass die gesetzlichen Anforderungen an ein gesundes Wohnen	

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
.. 22				eingehalten werden. Die optische Ausgestaltung der aktiven Lärmschutzmaßnahme ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Zur Vermeidung von optischen Beeinträchtigungen des städtebaulichen Umfeldes werden derzeitig abschließend noch verschiedene Gestaltungsvarianten für die Lärmschutzanlagen geprüft. Hier wäre z.B. eine Begrünung der geplanten Lärmschutzanlage denkbar.	
			b.) Der Bürger merkt an, dass die Geschäfte auf der Peterstraße, die auf den Durchgangsverkehr angewiesen seien, erhebliche Umsatzeinbußen hinnehmen müssten, was die Schließung einiger Geschäfte zur Folge hätte.	b.) Eine wesentliche Beeinträchtigung der Geschäfte auf der Peterstraße wird nicht gesehen, da im unmittelbaren Umfeld kostenfrei nutzbare Parkplätze (Parkscheibenregelung bis 2 Stunden) in ausreichender Anzahl vorhanden sind.	
			c.) Der Bürger regt weiter an, die vorhandene Umgehungsstraße (Grüne Strasse) zu entschärfen und auszubauen.	c.) Ob und wann es zu einer Umsetzung einer äußeren Ortsumgehung kommt, kann nicht von der Stadt Hückeswagen entschieden werden, da es sich bei der K5 bzw. der geplanten B 237n um eine Kreisstraße bzw. nach dem Umbau um eine Bundesstraße handelt. Bei solchen Straßen für den zwischen- und überörtlichen Verkehr außerhalb von Ortsdurchfahrten liegt die Baulast nicht bei der Stadt.	
23	Holger Frielingsdorf, Rolandtstraße 35 49467 Düsseldorf	21.01.2004 27.01.2004 bzw. 26.04.2004	a.) Der Bürger lehnt die gesamte Straßenplanung ab. Die Straßenplanung läge so nahe an seinem Grundstück Rader Straße 6, dass sie für Ihn nicht akzeptabel sei. Bei einer Realisierung der Planung müsse eine Vereinbarung über die Veräußerung des Anwesens Rader Straße 6 von den Eigentümern an die Stadt Hückeswagen in einem schriftlichen Vertrag präzisiert werden. Kommt eine sol-	a) Die Verlagerung des Verkehrs aus der Innenstadt auf die Stadtstraße ist seit langem verkehrspolitisches Ziel der Stadt Hückeswagen und wird von der Stadtverwaltung als notwendig eingestuft, um den Innenstadtbereich zu entlasten und somit eine leistungsfähige Umgehungsstraße zu schaffen, so dass	Den Anregungen wird zum Teil entsprochen. a.) Der Kauf des Grundstückes ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die Verlagerung des Schallschutzes muss aus Gründen der Verkehrssicherung ablehnt werden.

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
.. 23			che Vereinbarung nicht zustande, solle die aktive Schallschutzmaßnahme für das Grundstück Rader Straße 6 entlang der Straße „An der Wupperniederung“ nach Süden hin verlängert werden, um den aktiven Schallschutz für das gesamte Grundstück zu gewährleisten.	der Innenstadtbereich im Bereich um den Etapler Platz eine neue Aufenthaltsqualität erhält. Daher wird nicht auf die Umsetzung der Stadtstraße verzichtet. Nach Prüfung mehrerer alternativer Straßenentwürfe stellt der nun im Plan dargestellte Entwurf die günstigste Lösung unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange dar. Hinsichtlich einer eventuellen Veräußerung des Anwesens Rader Straße 6 von den Eigentümern an die Stadt Hückeswagen wird die Verwaltung eine Abstimmung mit dem Eigentümer vornehmen. Zur Möglichkeit der Verlängerung der Schallschutzwand in Richtung Etapler Platz über die geplante Maßnahme hinaus wird festgehalten, dass eine Verlängerung hier nicht möglich ist, da hier ein Einfahrtsbereich mit erforderlichen Sichtdreiecken freizuhalten ist, um den weiteren Zugang von der geplanten Stadtstraße aus in Richtung Etapler Platz / Schwarzer Weg zu gewährleisten.	**Beschluss:** **Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt einstimmig entsprechend dem Beschlussentwurf.**

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
.. 23			b) Weiterhin wird angeregt, dass die Straße „An der Wupperniederung“ ebenso wie das Regenrückhaltebecken großflächig als begrünte und bepflanzte Fläche ausgewiesen werden solle.	b.) Die Ausweisung der Straßenverkehrsfläche ist eine rein planungsrechtliche Festlegung. Die eigentliche Straßenausführung einschließlich der Nebeneinrichtungen wird entsprechend den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans bzw. den Vorgaben der Straßenplanung begrünt und somit in städtebaulicher Hinsicht eingebunden.	b.) Der Anregung wird zum Teil gefolgt. **Beschluss:** **Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt einstimmig entsprechend dem Beschlussentwurf.**
			c.) Das Haus „Am Schwarzen Weg 1 & 3“ sei komplett durch aktive Schallschutzmaßnahmen zu schützen. Auf den Kreisverkehr östlich des Hauses solle zugunsten durchgehender aktiver Schallschutzmaßnahmen verzichtet werden. Passive Schallschutzmaßnahmen seien für den Einwender nicht akzeptabel. Im Falle des Straßenbaus müsse in den zur Trasse der Straße angeordneten Ruheräumen der Häuser ein besserer Schutz vor Schallimmissionen gewährleistet werden. Im Bereich zwischen den Häusern am Schwarzen Weg und der Schallschutzwand sei daher anstelle der geplanten Stellplatzfläche eine bepflanzte Vegetationszone anzulegen.	c.) Die Errichtung von weiteren aktiven Schallschutzmaßnahmen wurde seitens der Verwaltung überprüft. Der Anschluss des Etapler Platzes durch den Kreisverkehr ist als städtebauliches Ziel höher zu werten, als der Schutzanspruch durch aktive Schallschutzmaßnahmen. Maßnahmen des passiven Lärmschutzes sind durch die Regelungen der 24. BImSchV abschließend festgelegt und wurden im schalltechnischen Gutachten berücksichtigt. Sie sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans an entsprechende Rahmenbedingungen (Tabelle der Lärmschutzbereiche / Lärmpegelbereiche) gebunden. Für die passiven Lärmschutzmaßnahmen sind vertragliche Regelungen mit dem Einwender vorgesehen, die abschließend alle den Schallschutz betreffenden Regelungen einschließlich der Regelungen zur Rechtsnachfolge abschließend bestimmen.	c.) Der Anregung wird nicht gefolgt. **Beschluss:** **Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt einstimmig entsprechend dem Beschlussentwurf.**

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
.. 23			d.) Der Einwender merkt an, dass dem auf dem Grundstück Rader Straße 6 stehenden Wohngebäude aufgrund des § 2 der 16. BImSchV zur Nachtzeit ein Schutzanspruch von 49 dB(A) zustünde (Genehmigung als Wohngebäude im Jahr 1937). Dieser Anspruch können gem. der Prognose nicht gewährleistet werden. Zudem würde durch passive Schallschutzmaßnahmen kein Schutz des Außenwohnens gesichert. Gleiches gelte auch für das 1981 als Wohngebäude genehmigte Gebäude Am Schwarzen Weg 1, in dem Läden im Erdgeschoss vorhanden sind.	d.) Ein Schutzanspruch des Außenwohnens vor Lärm besteht nicht. Der maßgebliche Immissionsort befindet sich vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (TA Lärm). Für die Bereiche außerhalb der bebauten Flächen existieren keine darüber hinausgehenden Schutzbedürfnisse (z.B. für darüber hinausgehende Balkonanlagen, private Grünanlagen). Regelungen zu Schallschutzmaßnahmen an Verkehrswegeanlagen sind abschließend im BImSchG § 41 ff., der 16. BImSchV und der 24. BImSchV getroffen. Demnach sind durch Verkehrsgeräusche hervorgerufene schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik soweit wie möglich zu vermeiden. Hierzu trägt in der Planung der aktive Lärmschutz bei (planungsrechtlich gesichert als Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB). Im 2. Rang folgen Maßnahmen des passiven Lärmschutzes, die durch die Regelungen der 24. BImSchV abschließend geregelt sind und die im Geltungsbereich des Bebauungsplans an entsprechende Randbedingungen (Tabelle der Lärmschutzbereiche / Lärmpegelbereiche) geknüpft sind. Hierdurch wird eine ausreichende Berücksichtigung des	d.) Der Anregung wird nicht gefolgt. **Beschluss:** **Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt einstimmig entsprechend dem Beschlussentwurf**.

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
.. 23				Schutzanspruches des Bürgers gewährleistet. Der maßgebliche Immissionsort ist der vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (TA Lärm). Maßgebend für die Beurteilung des Schutzanspruches des Bürgers sind gem. § 2 (2) der 16. BImSchV die Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Aus der Festsetzung des gültigen Bebauungsplanes Nr. 18 „Bahnhofsvorplatz“ ist die Fläche des Bürgers als Mischgebiet festgesetzt, woraus sich ein Schutzanspruch von nachts 54 dB(A) gemäß der 16BImSchV ableitet. Für die Bereich außerhalb der bebauten Flächen existieren keine darüber hinausgehenden Schutzbedürfnisse (z.B. für Balkonanlagen und private Grünanlagen).	
			e.) Es wird angeregt, dass dem Bau einer äußeren Umgehung Vorrang gegenüber der geplanten Stadtstraße eingeräumt wird.	e.) Ob und wann es zu einer Umsetzung einer äußeren Ortsumgehung kommt, kann nicht von der Stadt Hückeswagen entschieden werden, da es sich bei der K5 bzw. der geplanten B 237n um eine Kreisstraße bzw. nach dem Umbau um eine Bundesstraße handelt. Bei solchen Straßen für den zwischen- und überörtlichen Verkehr außerhalb von Ortsdurchfahrten liegt die Baulast nicht bei der Stadt.	e.) Der Anregung wird nicht gefolgt. **<u>Beschluss:</u>** **Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt mit 2 Gegenstimmen entsprechend dem Beschlussentwurf.**

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
.. 23			f.) Der Bürger regt an, das Baufeld im Bereich seines Grundstückes Raderstraße 6 zu vergrößern, so dass eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes möglich ist. g.) Angeregt werden aktive Schallschutzmaßnahmen für o.g. Grundstück entlang der Straße „An der Wuppernieder ung“, um einen Schallschutz zu gewährleisten. Wenn nur passive Schallschutzmaßnahmen am Bestandsgebäude ausgeführt werden, so bedarf es hierzu einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Eigentümern und der Stadt Hückeswagen, die alle das Grundstück betreffenden Sachverhalte klärt.	f.) Der Sachverhalt wurde im Rahmen der Planaufstellung mit dem Bürger abgestimmt. Eine Vergrößerung des Baufeldes wurde im Bebauungsplan berücksichtigt. g.) Im Rahmen vorn Abstimmungsgesprächen mit dem Anwohner wurde der Sachverhalt erläutert. Ergebnis der Abstimmung ist, dass im Bebauungsplan eine Fläche zur Errichtung einer Lärmschutzanlage vorgesehen wird. Sollten darüber hinaus passive Schallschutzmaßnahmen am Bestand erforderlich sein, so werden vertragliche Regelungen mit dem Einwender vorgesehen, die abschließend alle den Schallschutz betreffenden Regelungen einschließlich der Regelungen zur Rechtsnachfolge abschließend bestimmen. Darüber hinaus gehende Regelungen wie z.B. Fällungsgenehmigungen für optionale Bauvorhaben sind nicht Regelungsgegenstand der Planung und bedürfen einer Ausführung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.	f.) Der Anregung wird gefolgt. **Keine Abwägung erforderlich**. g.) Der Anregung wird gefolgt. **Keine Abwägung erforderlich**. .
24	Eheleute Harri u. Eva-Maria Görrs Etapler Platz 48, 42499 Hückeswagen	26.04.2004	Die Bürger sprechen sich im Bereich des GBS-Gebäudes für die Ausführung des Lärmschutzwalles aus. Der Wall soll begrünt und mit großen Bäumen gepflanzt werden. Die Alternative mit Schallschutzfenstern wird nicht favorisiert.	Zur Ausführung des aktiven Lärmschutzes werden derzeitig abschließend noch verschiedene Gestaltungsvarianten für die Lärmschutzanlagen geprüft. Hier wäre z.B. eine Begrünung der geplanten Lärmschutzanlage denkbar. Die Maßnahmen zum passiven Schallschutz (Schallschutzfenster) sind z.T. ergänzend notwendig und stellen in diesen Fällen somit keine Alternative dar.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. **Keine Abwägung erforderlich**.

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
25	Gisela Brassel, Am Schwarzen Weg 12, 42499 Hückeswagen	20.04.2004	Die Einwender wenden sich gegen die Planung der Stadtstraße, teilweise aus folgenden Gründen: a.) Planung ist sinnlos	a.) Die Verlagerung des Verkehrs aus der Innenstadt auf die Stadtstraße ist seit langem verkehrspolitisches Ziel der Stadt Hückeswagen und wird von der Stadtverwaltung als notwendig eingestuft, um den Innenstadtbereich zu entlasten und somit eine leistungsfähige Umgehungsstraße zu schaffen, so dass der Innenstadtbereich im Bereich um den Etapler Platz eine neue Aufenthaltsqualität erhält. Daher wird nicht auf die Umsetzung der Stadtstraße verzichtet. Nach Prüfung mehrerer alternativer Straßenentwürfe stellt der nun im Plan dargestellte Entwurf die günstigste Alternative unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange dar.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. **<u>Beschluss:</u>** **Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt mit 2 Gegenstimmen entsprechend dem Beschlussentwurf.**
26	Erika Grober, Am Schwarzen Weg 12, 42499 Hückeswagen	19.04.2004			
27	Gerda Massing, Am Schwarzen Weg 12, 42499 Hückeswagen	20.04.2004			
28	Fam. Barta, Am Schwarzen Weg 12, 42499 Hückeswagen	19.04.2004	b.) Höhere Lärmbelästigung	b.) Der Schutz der Wohnnutzung vor dem durch den Straßenbau aufkommenden Verkehrslärm wird durch den Bau einer Lärmschutzanlage gewährleistet. Regelungen zu Schallschutzmaßnahmen an Verkehrswegeanlagen sind abschließend im BImSchG § 41 ff., der 16. BImSchV und der 24. BImSchV getroffen. Demnach sind durch Verkehrsgeräusche hervorgerufene schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik soweit wie möglich zu vermeiden.	
29	Ursula Drewell, Am Schwarzen Weg 12, 42499 Hückeswagen	26.04.2004			
30	Eheleute Milutin u. Dusanka Potrovic, Am Schwarzen Weg 9, 42499 Hückeswagen	20.04.2004			
31	Irmgard Mlinartzik, Am Schwarzen Weg 7, 42499 Hückeswagen	19.04.2004			

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
32	Eheleute Gabriele u. Horst Mlinartzik, Am Schwarzen Weg 5, 42499 Hückeswagen	19.04.2004		Hierzu trägt in der Planung der aktive Lärmschutz bei (planungsrechtlich gesichert als Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB). Im 2. Rang folgen Maßnahmen des passiven Lärmschutzes, die durch die Regelungen der 24. BImSchV abschließend geregelt sind und die im Geltungsbereich des Bebauungsplans an entsprechende Randbedingungen (Tabelle der Lärmschutzbereiche / Lärmpegelbereiche) geknüpft sind.	
33	Fam. Otto, Anna, Nelli Frey, Am Schwarzen Weg 1, 42499 Hückeswagen	20.04.2004			
34	Eheleute Eduard u. Erika Frey, Am Schwarzen Weg 1, 42499 Hückeswagen	18.04.2004	c.) Die Wohnqualität am Schwarzen Weg verschlechtert sich durch den Bau der Stadtstraße	c.) Mit den festgelegten Maßnahmen zum Lärmschutz wird insgesamt gewährleistet, dass die gesetzlichen Anforderungen an ein gesundes Wohnen eingehalten werden. Die optische Ausgestaltung der aktiven Lärmschutzmaßnahme ist nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplans. Zur Vermeidung von optischen Beeinträchtigungen des städtebaulichen Umfeldes werden derzeitig noch verschiedene Gestaltungsvarianten für die Lärmschutzanlagen geprüft. Hier wäre z.B. eine Begrünung der geplanten Lärmschutzanlage denkbar.	
35	Roman Rylukowski, Am Schwarzen Weg 3, 42499 Hückeswagen	16.04.2004			
36	Heinz Kuschel, Am Schwarzen Weg 1, 42499 Hückeswagen	16.04.2004			
37	Alester, Am Schwarzen Weg 1, 42499 Hückeswagen	Ohne Datum	c.) Finanzieller Aufwand steht nicht im Verhältnis zu einer Verbesserung der aktuellen Verkehrsbelastung der Innenstadt	d.) Nach Auffassung der Verwaltung rechtfertigt die mit der geplanten Maßnahme mögliche Entlastung des Innenstadtbereiches um den Etapler Platz den kalkulierten finanziellen Aufwand der Maßnahme.	
38	Kurt Schmider, Am Schwarzen Weg 1, 42499 Hückeswagen	16.04.2004			

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
39	Gisela Buch, Am Schwarzen Weg 1, 42499 Hückeswagen	17.04.2004	d.) Fenster können nicht mehr offen gelassen werden.	d.) Das Schutzbedürfnis für die Schallschutzmaßnahmen durch Verkehrsgeräusche erstreckt sich auf die entsprechend der jeweiligen Raumnutzung ausgewiesenen Aufenthaltsräume (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. der 24. BImSchV). Ein Recht auf „geöffnete Fenster“ besteht insofern nur, soweit durch aktive Schallschutzmaßnahmen im Rahmen des Gebotes der Verhältnismäßigkeit (§ 41 Abs. 2 BImSchG) die festgelegten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Da dies durch aktive Schallschutzmaßnahmen nicht durchweg sichergestellt werden kann, sind gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dem Eigentümer der baulichen Anlage die für die Umsetzung der passiven Schallschutzmaßnahmen entstandenen Aufwendungen angemessen zu erstatten. Die entsprechenden baulichen Anlagen wurden im Gutachten zum Lärmimmissionsschutz identifiziert und der notwendige Schallschutz (aktiv und passiv) wurde unter Berücksichtigung von Aspekten der Verhältnismäßigkeit, vor allem zwischen Kosten und angestrebtem Schutzzweck, ermittelt.	

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
40	Werner Bartrow, Am Schwarzen Weg 3, 42499 Hückeswagen	16.04.2004		Vorgenannte Vorgehensweise ist anzuwenden auf das für die jeweilige Raumnutzung als Aufenthaltsraum ausgewiesene Schutzbedürfnis und die Höhe der hierfür erforderlichen Aufwendungen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BImSchG). Die im Bebauungsplan festgeschriebenen Schallschutzmaßnahmen für die baulichen Anlagen (passiver Schallschutz) stellen die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche in baulichen Anlagen ausreichend sicher.	
			e.) Ausbau der K5 ist abzuwarten (Äußere Ortsumgehung)	e.) Ob und wann es zu einer Umsetzung einer äußeren Ortsumgehung kommt, kann nicht von der Stadt Hückeswagen entschieden werden, da es sich bei der K5 um eine Kreisstraße handelt. Bei einer solchen Straße für den zwischen- und überörtlichen Verkehr, liegt die Baulast beim Land, bzw. Kreis und nicht bei der Stadt.	
			f.) Gesundheitsschäden durch Abgasbelästigung	f.) Bezüglich der durch die Verlegung der Straße entstehenden Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe sind weder für die bestehenden Straßen (Peterstraße und Bahnhofstraße) noch für die verlegte Straße (Stadtstraße) bislang Anforderungen an eine Verkehrsbeschränkung im Sinne des § 40 (2) BImSchG des Verkehrs	

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
41	Fam. Normen u. Marzena Kirschsieper, Am Schwarzen Weg 1, 42499 Hückeswagen	21.04.2004		durch die zuständige Behörde ergangen. Es wird daher auch im Ergebnis der Trägerbeteiligung nicht davon ausgegangen, dass die durch den Verkehr verursachten Immissionen Konzentrationswerte für luftverunreinigende Stoffe im Sinne der 23. BImSchV erwarten lassen, die zu einem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen führen können.	
			g.) Lärmschutzanlage führt zu Verschattung der Wohnungen	g.) Die notwendigen Abstandsflächen werden gewahrt, so dass eine ausreichende Belichtung der Wohnungen bei der Ausbauplanung der Lärmschutzanlagen gegeben ist.	
			h.) Umweltverschmutzung	h.) Die Eingriffe, die durch die Baumaßnahmen entstehen, werden entsprechend den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ausgeglichen; eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wird weitestgehend vermieden.	
42	Eheleute Rudi Peise, Am Schwarzen Weg 5, 42499 Hückeswagen	19.04.2004	Der Bürger spricht sich gegen den geplanten Straßenbau aus, da dieser unmöglich wäre und schlägt vor, die geplante Stadtstraße auf Stelzen als Brückenbauwerk auszuführen.	Der dem Bebauungsplan zu Grunde liegende Straßenentwurf ist nach anerkanntem Regelwerk erstellt und technisch auch umsetzbar. Eine Straße auf Stelzen wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand realisierbar und darüber hinaus auch unter städtebaulichen Aspekten nicht erwünscht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **<u>Beschluss:</u>** **Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt einstimmig entsprechend dem Beschlussentwurf.**

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
43	Genossenschaft für Bau- und Siedlungswesen EG, Postfach 10 01 52, 42490 Hückeswagen	24.03.2003 bzw. 20.01.2004 bzw. 23.01.2004 bzw. 06.04.2004	a) Der Einwender macht die Errichtung einer Glasfassade über den Arkaden als zusätzliche Maßnahmen zu einer Lärmschutzwand geltend, um auch den Freizeitbereich der Bewohner dieser Häuser vor dem Straßenlärm zu schützen. Es wird auf die Notwendigkeit der Errichtung von Parkplätzen vor der Rückseite der Gebäude am Etapler Platz 30 bis 54 verwiesen. Es wird angeregt, die Planstraße im Bereich der Gebäude so weit wie möglich Richtung Wupperaue zu verlegen und den dort angelegte Fuß- und Fahrradweg auf die andere Seite zu verlegen.	a) Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen sind durch die Verwaltung Gespräche mit der GBS aufgenommen worden mit dem Ziel, in dem durch das schallschutztechnische Gutachten vorgegebene Rahmen eine Konkretisierung der erforderlichen Maßnahmen und Optimierung hinsichtlich der weiteren Nutzung der Büro- und Gebäudebereiche zu erzielen. Die Ergebnisse werden Eingang finden in die vertraglichen Regelungen mit den betroffenen Eigentümern. Der Bebauungsplan verweist in der Begründung auf die vertragliche Regelung. Die Anregung wird bei der Festlegung der aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen in dem seinerzeit genehmigten Bestand berücksichtigt werden. Eine wesentliche Verlegung der Stadtstraße in Richtung Wupper ist aufgrund der Festsetzung als ordnungsbehördlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet nicht möglich. Es würde zudem in de Abwägung keine wesentlichen schalltechnischen Vorteile bringen.	a) Der Anregung wird teilweise gefolgt. Mit dem betroffenen Bürger und den Wohnungseigentümern Etapler Platz 30 bis 54 werden die Ausgestaltung der aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen abgestimmt und vertragliche Regelungen getroffen. Eine Verlegung der Stadtstraße in Richtung Wupper bedingt Planungsrestriktionen und bringt keine schalltechnischen Vorteile. **<u>Beschluss:</u>** **Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt einstimmig entsprechend dem Beschlussentwurf.**
			b.) Es wird darauf verwiesen, dass die Vermarktung der Wohneigentumseinheiten auf der Grundlage der Planungen unmöglich gemacht werden würde. Dies sei ursächlich durch die beabsichtigte Lärmschutzwand vor dem Gebäude sowie die teilweise vorgesehenen passiven Schallschutzes bedingt.	b.) Dem Einwender waren die Pläne der Stadt zur Verlegung der Stadtstraße bei der Errichtung der Gebäude bekannt (letzter Bebauungsplanentwurf von 1995). Die Verwaltung wird mit den betrof-	b.) Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Stadt hat im Rahmen der Beplanung alle Anforderungen des Schallschutzes gemäß den gesetzlichen Regelungen überprüft und zusammen mit dem Einwender Maßnahmen und

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
.. 43			Es wird daher eine erhebliche Wertminderung des gesamten Grundbesitzes befürchtet. Zudem sei der Schallschutz im Rahmen der lärmtechnischen Beurteilung unzureichend, wobei Bezug genommen wird auf die quer zur Straße stehenden Baukörper (so genanntes Außenwohnen dienenden Einrichtungen (Balkonen)). Für den noch nicht bebauten Grundstücksbereich am Etapler Platz werden ähnliche Wertminderungen befürchtet. Bezüglich der Mietwohnungen Am Schwarzen Weg 5-11 wird ebenfalls befürchtet, dass Wohnqualität erheblich eingeschränkt wird. Es wird darauf verwiesen, dass es sich um Gebäude des sozialen Wohnungsbaus handelt (Verweis auf Förderbedingungen).	fenen Anwohnern, bei denen der Beurteilungspegel durch den Verkehrsweg der neuen Stadtstraße um mindestens 3 dB(A) überschritten wird, vertragliche Regelungen treffen, um den Verkehrslärmschutz entsprechend der 16. BImSchV zu gewährleisten. Für die Bereich außerhalb der bebauten Flächen im Bestand bzw. nach den bauplanungsrechtlichen Vorgaben ist gemäß TA Lärm der maßgebliche Immissionsort der vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109. Darüber hinaus gehende Schutzbedürfnisse. z.B. für darüber hinaus gehende Balkonanlagen und private Grünanlagen bestehen nicht. Die Regelungen bezüglich der zu treffenden Schallschutzmaßnahmen an Verkehrswegeanlagen sind abschließend im BImSchG § 41 ff., der 16. BImSchV und der 24. BImSchV getroffen. Demnach sind durch Verkehrsgeräusche hervorgerufene schädliche Umwelteinwirkungen nach Stand der Technik soweit wie möglich zu vermeiden. Im Bebauungsplan wird über eine Festsetzung mit einer Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 (1) 18 der aktive Lärmschutz planungsrechtlich gesichert. Im 2. Rang folgen Maßnahmen des passiven Lärmschutzes entsprechend den Regelungen der 24. BImSchV. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind hierzu Randbedingungen (Ta-	Varianten diskutiert. Mit dem betroffenen Bürger am Schwarzen Weg werden die Ausgestaltung der passiven Lärmschutzmaßnahmen abgestimmt und vertragliche Regelungen getroffen. **Beschluss:** **Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt einstimmig entsprechend dem Beschlussentwurf.**

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
.. 43				belle der Lärmschutzbereiche / Lärmpegelbereiche) festgesetzt. Die Verwaltung hat im Rahmen der Planaufstellung verschiedene Varianten des aktiven und passiven Lärmschutzes unter Beachtung des Verhältnisses von anzustrebendem Schutzzweck und den Kosten für die Schallschutzmaßnahmen geprüft und im Ergebnis eine Schallschutzmaßnahmenplanung erstellt, die beide Kriterien hinreichend abgewogen berücksichtigt. Für die vom Einwender angeführten Mietwohnungen am Schwarzen Weg werden die schallschutztechnischen Anforderungen der 24. BImSchV entsprechend den Anforderungen im schalltechnischen Gutachten durchweg erfüllt werden. Bei den Förderbestimmungen bezüglich der Standortqualität ist anzuführen, dass sich auch die Lärmbelästigungen innerhalb der zulässigen Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV bzw. der Schallschutzanforderungen der DIN 4109 befinden und dementsprechend auch für die Beurteilung hier heranzuziehen sind. Aufgrund des hohem finanziellen Aufwand ist eine Verlängerung nicht verhältnismäßig	

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
.. 43			c) Es wird auf Abstandsflächenprobleme durch den aktiven Schallschutz verwiesen. da die vorgesehene Schallschutzwand Abstandsflächen gemäß § 6 BauONW auslösen würde. Eine Unterschreitung von Abstandsflächen würde nicht geduldet.	c) Entsprechend der Bauordnung NW sind Lärmschutzwände als Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör nicht Gegenstand der Bauordnung Nordrhein-Westfalen und somit gelten hier auch nicht die Regelungen des § 6 BauONW zu den Abstandsflächen.	c) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen werden durch die Planung gewahrt **<u>Beschluss:</u>** **Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt einstimmig entsprechend dem Beschlussentwurf.**
			d) Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen Parkplätze in der lärmtechnischen Beurteilung nicht enthalten seien. Dies sei ein Mangel, da diese wie Verkehrslärm bewertet werden müssten, da es sich um öffentliche Parkplätze handelt. Der Einwender weist darauf hin, dass er beim bei Erwerb des Grundstücks und Eingang der Bauverpflichtung von Verkehrsbelastungen im Sinne einer Übernahme der Funktion als Durchgangsstraße und als Ersatz für die Ortsumgehung keine Kenntnis gehabt hätte.	d) In dem Bebauungsplan ist der Bereich zwischen GBS-Gebäude und Stadtstraße als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt. Vorhandene Parkplätze wurden daher in der schalltechnischen Beurteilung nicht explizit berücksichtigt. Die Gestaltung der Freifläche bleibt den weiteren Verfahrens- und Realisierungsschritten vorbehalten. Die vorgelegte Planung mit der Ausweisung der neuen Stadtstraße ersetzt nicht das noch laufende Straßenbauvorhaben zur Errichtung einer Ortsumgehung. Die Stadtstraße hat weiterhin die Funktion der Verbesserung der innerstädtischen Straßen und der Verlagerung des Verkehrs von der Bahnhofstraße auf die neue Stadtstraße zur Entlastung des City-Bereiches am Etapler Platz und zur Steigerung der dortigen Wohn- und Aufenthaltsqualität.	d) Der Anregung wird nicht gefolgt. **<u>Beschluss:</u>** **Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt einstimmig entsprechend dem Beschlussentwurf.**
			e) Es wird darauf hingewiesen, das die Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Verletzung von Rechten des Einwenders bedingen würde.	e) Der Einwender wird nach Überprüfung der vorgebrachten Anregungen in seinen Rechten nicht verletzt.	e) Abwägung nicht erforderlich. **Keine Abwägung erforderlich.**

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
.. 43			f) Es wird angeregt, den Bau der Durchgangsstraße aufzugeben.	f) Es ist Wille des Rates der Stadt Hückeswagen, die innere Ortsumgehung mit Verlagerung des Verkehrs auf die Stadtstraße vorzunehmen.	f) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgelegte Planung setzt den städtebaulichen Willen der Stadt um und dient der Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität am Etapler Platz. Eine Verletzung in den Rechten des Einwenders ist nicht gegeben. **Beschluss:** **Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt einstimmig entsprechend dem Beschlussentwurf.**
			g.) Die Bedenken des Einwenders aus den Schreiben vom 24.03.03 und 20.04.04 bleiben weiterhin bestehen. In der in der neuen Planung vorgesehenen Verlegung der Stadtstraße in Richtung Wupper würde keine ausreichende Verbesserung der Situation gesehen. Es fehle an einer konkreten Aussage über den aktiven Lärmschutz sowie die Sicht von den Wohnungen und Freisitzen der Wohnungen auf diesen Lärmschutz. Der geplante Kreisverkehr rücke gefährliche nahe an das noch zu bebauende Gelände der Raiffeisengenossenschaft heran. Bei Durchführung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes sei die vorgesehene Bebauung an dieser Stelle nicht mehr umzusetzen und der gezahlte Grundstückspreis wesentlich zu hoch. Es werden Bedenken geäußert, dass es durch den Bau der Stadtstraße auch mit dem Lärmschutz bzw. durch den Lärmschutz (im Falle einer 5 m hohen Mauer) zu einer erheblichen Verschlechterung des Wohnwertes der Wohnungen käme.	g.) Zur Optimierung und konkreten Ausgestaltung der aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen wurden durch die Verwaltung und den Gutachter Abstimmungsgespräche mit den Bürgern/ Mietern (der GBS) aufgenommen. Die Ergebnisse werden unter Beachtung der Anforderungen des §§ 41 BImSchG, der 16. und der 24. BImSchV Eingang in die vertraglichen Regelungen mit den betroffenen Eigentümern finden. Hierbei wird versucht, eine Verschlechterung des Wohnwertes der Grundstücke weitestmöglich auszuschließen.	g.)Den Anregungen wird nicht gefolgt **Beschluss:** **Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt einstimmig entsprechend dem Beschlussentwurf.**

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
.. 43			h.) Dem Bau der Stadtstraße würde nur zugestimmt werden, wenn parallel und mindestens zeitgleich dazu der Bau der äußeren Ortsumgehung begonnen würde, da befürchtet wird, dass der Bau der Stadtstraße zu einer weiteren Verzögerung der äußeren Ortsumgehung führen würde.	h.) Ob und wann es zu einer Umsetzung einer äußeren Ortsumgehung kommt, kann nicht von der Stadt Hückeswagen entschieden werden, da es sich bei der K5 bzw. der geplanten B 237n um eine Kreisstraße bzw. nach dem Umbau um eine Bundesstraße handelt. Bei solchen Straßen für den zwischen- und überörtlichen Verkehr außerhalb von Ortsdurchfahrten liegt die Baulast nicht bei der Stadt.	h.) Den Anregungen wird nicht gefolgt. **Beschluss:** **Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt einstimmig entsprechend dem Beschlussentwurf.**
44	Karl-Heinz Reuter Großberghauser Straße 14, 42499 Hückeswagen		Der Bürger regt an, dass der Lärmschutz im Bereich Großberghauser Straße 14-16 bislang noch nicht geplant sei und er sich nicht ausreichend berücksichtigt fühle. Zu einer guten Planung würde gehören, dass alle Bürger bei einer neuen Straßenplanung gleich zu berücksichtigen seien. Durch die neue Straßenplanung würde die Erreichbarkeit der Innenstadt von der Großberghauser Straße erschwert. Statt über die Eisenbahnbrücke müsse man jetzt über einen Umweg die viel befahrene und mit Lärm/Gestank belastete Straße nutzen. Die Stadtverwaltung hätte sich hier für den Bau der äußeren Umgehungsstraße einsetzen sollen.	Das Erfordernis des Schallschutz für den außerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Standort wurde anhand der Ergebnisse des Lärmgutachtens zur 2. Offenlage geprüft. Hiernach werden die Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete der 16. BImSchV als maßgebliche Bewertungsgrundlage nachts überschritten, so dass im Rahmen der Baumaßnahme Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen entsteht. Dieser Anspruch kann gegenüber der Stadt Hückeswagen geltend gemacht werden. Die Verlagerung des Verkehrs aus der Innenstadt auf die Stadtstraße ist seit langem verkehrspolitisches Ziel der Stadt Hückeswagen und wird von der Stadtverwaltung als notwendig eingestuft, um den Innenstadtbereich zu entlasten und somit eine leistungsfähige Umgehungsstraße zu schaffen, so dass der Innenstadtbereich im Bereich um den Etapler Platz eine neue Aufenthaltsqualität erhält. Ob und wann es zu einer Umsetzung einer äußeren Ortsumgehung kommt, kann nicht von der Stadt Hückeswagen	Der Anregung wird nicht gefolgt. **Beschluss:** **Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt mit 2 Gegenstimmen entsprechend dem Beschlussentwurf.**

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
.. 44				entschieden werden, da es sich bei der K5 bzw. der geplanten B 237n um eine Kreisstraße bzw. nach dem Umbau um eine Bundesstraße handelt. Bei solchen Straßen für den zwischen- und überörtlichen Verkehr außerhalb von Ortsdurchfahrten liegt die Baulast nicht bei der Stadt.	
45	Reuter, Brigitte und Karl-Heinz, 42499 Hückeswagen	15.12.2003	a.) Die Bürger sprechen sich aufgrund der Betroffenheit durch Verkehrslärm gegen eine Realisierung der Stadtstraße aus.	a.) Die Verlagerung des Verkehrs aus der Innenstadt auf die Stadtstraße ist seit langem verkehrspolitisches Ziel der Stadt Hückeswagen und wird von der Stadtverwaltung als notwendig eingestuft, um den Innenstadtbereich zu entlasten und somit eine leistungsfähige Umgehungsstraße zu schaffen, so dass der Innenstadtbereich im Bereich um den Etapler Platz eine neue Aufenthaltsqualität erhält. Daher soll nicht auf die Umsetzung der Stadtstraße verzichtet werden.	a.) Der Anregung wird nicht gefolgt. **Beschluss:** **Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt bei 2 Gegenstimmen entsprechend dem Beschlussentwurf.**
			b.) Sollte dennoch eine Realisierung erfolgen, wird um Vorschläge zur Sicherstellung des Schallschutzes gebeten, wobei passive Schallschutzmaßnahmen abgelehnt werden, da eine Nutzung des Balkons und Schlafen bei geöffneten Fenstern nicht mehr möglich sei.	b.) Die Anregung betrifft nicht das Bebauungsverfahren sondern ergänzende Regelungen zur Sicherstellung des Schallschutzes auf vertraglicher Basis außerhalb des Geltungsbereiches, da es sich bei dem Standort Großberghauser Straße um ein plangebietsexternes Grundstück handelt, für welches im Rahmen des Bebauungsplanes keine Festsetzungen getroffen werden können. Der maßgebliche Immissionsort zur Beurteilung des Anspruches auf Schallschutzmaßnahmen ist der vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109	b.) Der Anregung wird zum Teil entsprochen. Ein bestehender Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen am Bestand kann jedoch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel im vorliegenden Fall lediglich durch passive Maßnahmen berücksichtigt werden. Es werden vertragliche Regelungen mit dem Einwender vorgesehen, die abschließend alle den Schallschutz betreffenden Regelungen bestimmen. **Beschluss:** **Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt einstimmig entsprechend dem Beschlussentwurf.**

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
.. 45				(TA Lärm). Für die Bereiche außerhalb der bebauten Flächen existieren keine darüber hinausgehenden Schutzbedürfnisse (z.B. für Balkonanlagen und private Grünanlagen). Ein Recht auf „geöffnete Fenster“ besteht insofern nur, soweit durch aktive Schallschutzmaßnahmen im Rahmen des Gebotes der Verhältnismäßigkeit (§ 41 Abs. 2 BImSchG) die festgelegten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Da dies durch aktive Schallschutzmaßnahmen nicht im gesamten Einwirkbereich der Maßnahme sichergestellt werden kann, sind gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 BImSchG dem Eigentümer der baulichen Anlage die für die Umsetzung der passiven Schallschutzmaßnahmen entstandenen Aufwendungen angemessen zu erstatten. Es werden daher vertragliche Regelungen mit dem Bürger vorgesehen, die abschließend alle den Schallschutz betreffenden Regelungen bestimmen.	
46	Riensche, Kerstin und Karl-Friedrich, 42499 Hückewagen	22.01.2004	Die Bürger sprechen sich gegen die geplanten passiven Schallschutzmaßnahmen aus, da bereits jetzt eine nicht zu vernachlässigende Lärmbelästigung vorliegt und eine Nutzung des Balkons zukünftig nur noch eingeschränkt als möglich erachtet wird.	Die Anregung betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren sondern ergänzende Regelungen zur Sicherstellung des Schallschutzes auf vertraglicher Basis, da es sich bei dem Standort Großberghauser Straße um ein plangebietsexternes Grundstück handelt, für welches im Rahmen des Bebauungsplanes keine Festsetzungen getroffen werden können. Für die Bereich außerhalb der bebauten Flächen existieren keine darüber hinausgehenden Schutzbedürfnisse (z.B. für Balkonanlagen und private Grünanlagen). Der maßgebliche Immis-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein bestehender Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen am Bestand kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel im vorliegenden Fall lediglich durch passive Maßnahmen berücksichtigt werden. Es werden vertragliche Regelungen mit dem Einwender vorgesehen, die abschließend alle den Schallschutz betreffenden Regelungen bestimmen.

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
.. 46				sionsort ist der vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (TA Lärm).	**Beschluss:** **Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt einstimmig entsprechend dem Beschlussentwurf.**
47	Walter, Katharina und Matthias, 42499 Hückeswagen	20.01.2004	a.) Die Bürger regen an, dass der kleine Kreisverkehr (Bahnhofstraße/Bachstraße/Rader Straße) eingespart werden kann, da Abbieger im großen Kreisverkehr wenden können, so dass es nur Rechtsabbieger gibt.	a.) Die Prüfung durch den Fachplaner ergab, dass eine Einsparung des kleinen Kreisverkehrs zu einer zusätzlichen, nicht tragbaren Belastung des Knotenpunkts an der Rader Straße führt. Diese Planungsalternative führt im Ergebnis zu keiner Verbesserung.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. **Beschluss:** **Der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt einstimmig entsprechend dem Beschlussentwurf.**
			b.) Die Zufahrt zum Grundstück des Einwenders über die bisherige Bergstraße ist nicht berücksichtigt. Es wird vorgeschlagen, die Bergstraße wie bisher zu erhalten.	b.) Ein Erhalt der bisherigen Anbindung der Bergstraße ist nicht erforderlich, da durch eine neu angelegte Zufahrt die Anbindung gewährleistet ist.	
			c.) Das Verkehrsaufkommen zum Mühlenweg und (falls doch erhalten) zur Bergstraße ist zu prüfen. Die Dimensionen könnten verringert werden.	c.) Die Dimensionierung der Fahrbahn und der Kreisverkehre entspricht den technischen Regelwerken für die zu erwartende Verkehrsbelastung und kann daher nicht geringer dimensioniert werden. Die Querungshilfen dienen der Verkehrssicherheit der Fußgänger und Radfahrer.	
			d.) Grundsätzlich könnte der Kreisverkehr Richtung Norden verschoben werden (auf das Regenrückhaltebecken), so wären die Lärmbelastungen für das Grundstück des Einwenders nicht so hoch.	d.) Die Verschiebung des Kreisverkehrs ist nicht möglich, da sich gerade im südwestlichen Teil des Regenrückhaltebeckens Wartungszugänge befinden, die regelmäßig genutzt werden. Eine Vergrößerung des Abstandes bewirkt in so minimalem Maße keine Lärmminderung für das Gebäude Rader Straße 1 des Baugrunds für das Gebäude wird nicht verändert.	

Nr.	Bürger	Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Abwägung u. Beschluss des Rates
.. 47			e.) Aufgrund der Befahrung durch Lastkraftfahrzeuge bewegen sich der Untergrund des Gebäudes des Einwenders und das Gemäuer in der momentanen Situation. Das Gebäude ist denkmalgeschützt und daher ist auf die Erhaltung der Bausubstanz besonderes Augenmerk zu richten. Dies ist bei der Verkehrsplanung zu berücksichtigen.	e.) Die neue Straßenplanung stellt nur eine andere Form der Befestigung dar. Grundsätzlich werden vorhandene Verkehrsflächen weiter genutzt, zusätzliche werden nicht in Anspruch genommen. Die Belastung des Baugrunds für das Gebäude wird nicht verändert.	